



Spessartbund e.V. 1913

**im Verband Deutscher
Gebirgs- und Wandervereine**

Satzung

Fassung April 2024

Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Gemeinnützigkeit	4
4	Mitgliedschaft	4
5	Ende der Mitgliedschaft	4
6	Orts- und Jugendgruppen	5
7	Gaue	5
8	Organe des Spessartbundes	5
9	Vorstand	6
10	Geschäftsstelle	6
11	Vertreterversammlung	7
12	Hauptjugendwart und Jugendbeirat	9
13	Präsident	9
14	Beiträge	9
15	Spessartbundesfest	10
16	Haushalts- und Rechnungswesen	10
17	Allgemeine Festlegungen	10
18	Datenschutz	10
19	Satzungsänderungen	11
20	Auflösung	12
21	Schlussbestimmung und Inkrafttreten	12

§ 1 Name und Sitz

Der Spessartbund e.V. 1913 hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen (VR 118). Er ist Mitglied des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine - kurz Deutscher Wanderverband - und der Landesverbände Bayern und Hessen.

§ 2 Zweck

Der Spessartbund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat folgende Ziele und Aufgaben:

1. Naturschutz und Landschaftspflege nach den geltenden Naturschutzgesetzen als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes
2. Pflege des Wanderns für Jedermann, vor allem des Jugend-, Familien- und Seniorenwanderns. Besonderes Anliegen des Spessartbundes ist die Förderung der Jugendarbeit, die heimatkundliche, musische Erziehung und Weiterbildung, sowie die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik und die Förderung des Tourismus im Spessart und in den angrenzenden Regionen.
3. Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der heimatlichen Volkskunst und des Brauchtums, wie z.B. Musik, Tanz, Liedgut, Spiel, Mundart und die Denkmalspflege.
4. Erforschung und Erschließung der Kulturlandschaft Spessart.
5. Förderung des Radsports und weiterer, naturverträglicher Sportarten und Freizeitaktivitäten.
6. Markierung und Betreuung von Wanderwegen, Trekkingplätzen, Lehrpfaden, Radwegen und Mountainbike-Trails, Wanderheimen, Schutzhütten und Aussichtstürmen, Herausgabe von Wander- und Radkarten, Wanderschrifttum und Heimatliteratur.
7. Der Spessartbund steht auf dem Boden des Grundgesetzes und der Länderverfassungen und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er fördert die internationale Zusammenarbeit und die Völkerverständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Spessartbund strebt keinen Gewinn an, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Spessartbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Spessartbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für eine nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit darf eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Nur der Vorstand kann bei Bedarf darüber entscheiden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:

Jede natürliche Person, Ortsgruppen bzw. -vereine sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts die sich zu den Zielen des Spessartbundes bekennen. Körperschaften können fördernde Mitglieder werden, sie haben kein Stimmrecht.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Alle Mitglieder eines Ortsvereins/ einer Ortsgruppe sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Im Falle der Auflösung eines Ortsvereins/ einer Ortsgruppe können die bisher mittelbaren, zu direkten Mitgliedern des Hauptvereins werden, sofern sie nicht zu einem anderen Ortsverein/-gruppe wechseln. Das Nähere regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

4. Einzelmitglieder, die keiner Ortsgruppe/ keinem Ortsverein angehören, werden durch den Vorstand in Gruppen zusammengefasst. Näheres regelt die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung.

5. Wegen außergewöhnlicher Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung folgende Ernennungen durchführen:

a) Ehrenvorsitzende

b) Ehrenmitglieder, nur natürliche Personen, auch wenn sie keine Mitglieder des Spessartbundes sind.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt eines Mitgliedes. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen bis zum 31. August eines jeden Jahres und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
2. mit dem Tod des Mitglieds. Ist das Mitglied eine juristische Person endet sie mit der Löschung im Vereinsregister.
3. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist Widerspruch zulässig innerhalb vier Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Vereinsmitglied. Dieser Widerspruch ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er kann dem Widerspruch stattgeben, hierfür ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die nächste Vertreterversammlung hierüber endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen Mitgliedschaft und Stimmrecht des ausgeschlossenen Mitglieds.

Ist das ausgeschiedene Mitglied ein rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein, darf es nach Beendigung der Mitgliedschaft das etwa in seinem Vereinsnamen vorhandene Wort "Spessartbund" nicht mehr führen.

§ 6 Orts- und Jugendgruppen

Der Spessartbund gliedert sich in Orts- und Jugendgruppen/-vereine.

Jedes Mitglied, das ein eingetragener Verein ist, bildet einen Ortsverein. Ebenso bilden diejenigen natürlichen Personen eine Ortsgruppe, die sich zu einem nicht rechtsfähigen Verein zusammenschließen. Im Falle des Zusammenschlusses zu einem nicht rechtsfähigen Verein, hat sich dieser eine Satzung zu geben.

Die Ortsgruppen können Jugendgruppen unterhalten, die über ihre Jugendleiter in der Deutschen Wanderjugend organisiert sind.

§ 7 Gaue

Mehrere Ortsgruppen/-vereine bilden einen Gau nach der bestehenden Gauordnung. Diese unterliegt der sachlichen Zuständigkeit des Vorstands.

§ 8 Organe des Spessartbundes

Organe des Spessartbundes sind:

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. Die Vertreterversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 10 gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, soweit dies in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist und dies nicht durch § 11 Abs. 3c der Satzung eingeschränkt wird. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand. Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn die Satzung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.
2. Einer der Vorsitzenden wird durch den Vorstand zum Vorstandssprecher gewählt. Er kann während der laufenden Amtszeit von einem anderen gleichberechtigten Vorsitzenden per Abwahl abgelöst werden.
3. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die Protokollführung.
6. Der Hauptjugendwart der Deutschen Wanderjugend ist Vorstandsmitglied Kraft Amtes.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und kann im Rahmen des Haushaltsplanes Mitarbeiter/-innen hauptamtlich einstellen.
2. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung aus den Mitarbeiter/-innen einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist vom Vorstand bevollmächtigter Vertreter nach § 164 BGB. Den Umfang der Bevollmächtigung bestimmt der Vorstand.

§ 11 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung ist das höchste beschließende Organ des Spessartbundes. Sie wird einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung im Regelfall 4 Wochen, in Ausnahmefällen spätestens 2 Wochen vor dem Termin vom Vorstand in Textform einberufen.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter
2. Stimmenverteilung
 - a) Die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenvorsitzenden, die Ehrenmitglieder des Spessartbundes sowie die Gaue haben je eine Stimme. Bei gleichzeitiger Ausübung von mehreren Funktionen ist nur eine Stimme gegeben.
 - b) Die Ortsgruppen/-vereine üben ihr Stimmrecht entsprechend ihrer Mitgliederzahl aus. Ortsgruppen/-vereine bis 50 Mitglieder werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Vertreter mit einer Stimme vertreten. Sämtliche Stimmen einer Ortsgruppe/-vereine werden ebenfalls vom Vorsitzenden bzw. seinem beauftragten Vertreter abgegeben.

Ortsgruppen/-vereine mit mehr als 50 Mitgliedern haben die nachfolgenden weiteren Stimmen:

51 - 100	Mitglieder	1 Stimme
101 - 150	Mitglieder	2 Stimmen
151 - 200	Mitglieder	3 Stimmen
201 - 250	Mitglieder	4 Stimmen

251 - 300	Mitglieder	5 Stimmen
301 - 350	Mitglieder	6 Stimmen
351 - 400	Mitglieder	7 Stimmen
401 - 450	Mitglieder	8 Stimmen
451 - 500	Mitglieder	9 Stimmen
501 - 550	Mitglieder	10 Stimmen
551 - 600	Mitglieder	11 Stimmen
601 - 650	Mitglieder	12 Stimmen
für jede weiteren 50 Mitglieder 1 Stimme		

- c) Einzel- und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Einzelmitglieder-Gruppen werden durch Sprecher vertreten, die Anzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl – siehe Punkt b).
- d) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- b) das Jahresprogramm sowie die Grundsätze für die Arbeit des Spessartbundes und eine evtl. Auflösung.
- c) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken gleich welcher Art, deren Belastung, Aufnahme oder Gewährung von Darlehen. Die Eingehung von sonstigen Verbindlichkeiten außerhalb des allgemeinen Geschäftsbetriebes, die das Vereinsvermögen nennenswert betreffen, bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Vertreterversammlung.
- d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Ort der Vertreterversammlungen und der Bundesfeste.
- f) die auf Vorschlag des Vorstandes erarbeitete Mitgliedschafts- und Beitragsordnung bzw. deren Änderung.
- g) die auf Vorschlag des Vorstandes erarbeitete Ehrenordnung bzw. deren Änderung.
- h) die Entscheidung bei Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes.

4. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Über Beschlüsse und Wahlen wird offen abgestimmt, sofern nicht 25 der anwesenden Stimmen geheime

Abstimmung verlangen. Eine Entscheidung über Beschlüsse und Wahlen erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmvertreter, sofern die Satzung nichts Anderes verlangt. Bei Wahlen gilt außerdem, dass derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen der Stimmvertreter erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl der nach Stimmen Führenden statt.

5. Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Termin in Textform vorliegen. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Anträgen entscheidet die Vertreterversammlung. Anträge auf Satzungsänderung siehe § 18 der Satzung.
6. Über die Versammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Sollte die Vertreterversammlung wegen behördlicher Vorgaben (z.B. bei einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des Spessartbundes liegen, nicht tagen können und dadurch die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit seiner Mitglieder in einer Präsenzveranstaltung fehlen, so können nach Maßgabe des Vorstandes in diesem Fall Sitzungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenz und Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieselbe Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können; Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse dann nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dieses Verfahren und die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 12 Hauptjugendwart und Jugendbeirat

1. Die Ortsgruppen/-vereine wählen Jugendleiter, die für die Jugendarbeit verantwortlich sind.
2. Die Versammlung der Jugendleiter ist die höchste beschließende Versammlung der Deutschen Wanderjugend im Spessartbund. Sie wird mindestens einmal jährlich, und zwar mindestens 4 Wochen vor dem Termin vom Hauptjugendwart in Textform einberufen. Sitz und Stimme

haben der vom Vorstand entsandte Vertreter, der Hauptjugendwart, der Jugendbeirat und jeder Jugendleiter. Jugendgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern haben jeweils eine weitere Stimme, Restzahlen berechtigen zu einer weiteren Stimme.

3. Die Versammlung der Jugendleiter wählt aus ihren Reihen den Hauptjugendwart und den Jugendbeirat der Deutschen Wanderjugend im Spessartbund auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Es gilt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

§ 13 Präsident

1. Die Vertreterversammlung kann einen Präsidenten wählen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
2. Der Präsident repräsentiert den Spessartbund im öffentlichen Leben. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter gemäß §26 BGB. Er strebt ein gutes Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes an.
3. Die Arbeit des Präsidenten erfolgt ehrenamtlich.

§ 14 Beiträge

Mitgliedsbeiträge für den Spessartbund sowie sonstige Umlagen werden durch die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 15 Spessartbundesfest

In jedem Jahr soll ein Spessartbundesfest stattfinden. Wenn eine Ortsgruppe/-verein das Bundesfest in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Spessartbundes gestaltet, übernimmt die Ortsgruppe/ -verein in eigener Verantwortung den wirtschaftlichen Teil.

§ 16 Haushalts- und Rechnungswesen

1. Der Vorstand erstellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und legt ihn der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die Kassengeschäfte führt der Vorstand Finanzen. Die Befugnisse regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat der Vertreterversammlung die Jahresabschlussrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
4. Die Rechnungsprüfung obliegt den beiden Kassenprüfern.
5. Die Kassenprüfer werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Allgemeine Festlegungen

1. Ehrungen durch den Spessartbund regelt die Ehrenordnung.
2. Notwendige Aufwendungen des ehrenamtlichen Vorstands trägt der Spessartbund.
3. Der Bezug der Zeitschrift " Spessart " wird den Mitgliedern empfohlen.
4. Die Errichtung von Häusern, Hütten, Trekkingplätzen, Türmen und ähnlichen Einrichtungen soll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Spessartbundes erfolgen und im Rahmen der Möglichkeiten durch öffentliche Mittel unterstützt werden. Die Einrichtungen sollen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen.

§ 18 Datenschutz

1. Der Spessartbund erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder und seiner Funktionsträger nur für die Erfüllung seiner in dieser Satzung definierten Zwecke (§ 2). Die erfassten Daten werden in das Verwaltungsprogramm in der Geschäftsstelle eingespeist und gespeichert. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

2. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
3. Vom Vorstand wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dieser wirkt auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.
4. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke den zuständigen Fachwarten und Mitgliedsvereinen zur Verfügung gestellt, mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden.
5. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Spessartbundes werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht. Sie enthalten als Daten von Mitgliedern jeweils den Namen des Mitgliedes, eine vom Mitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung, mit Ausnahme der Vereinsanschrift, jederzeit schriftlich widersprechen.
Von den Vorstandsmitgliedern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit der Funktion, Name und Vorname, eine von dem Vorstandsmitglied selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht.
6. Daten von Mitgliedern und Vorständen werden nach Austritt aus dem Spessartbund bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können auch im Falle des § 33, Abs.1, S.2 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss zusammen mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung, die den materiellen Inhalt der Satzung nicht tangieren, vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn das zuständige Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit



davon abhängig macht. Diese Änderungen sind bei der nächsten Vertreterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 Auflösung

Der Spessartbund kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Spessartbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Deutschen Wanderverband und der Stiftung Deutsche Wanderjugend zu gleichen Teilen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Halbjahresversammlung vom 20.04.2024 in Oberndorf-Bischbrunn beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg, den 11.09.2024

Peter Lill-Hendriks